

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:
Lösungen zum Thema Erledigung der Hauptsache

Fall 1 a (1)

Anstelle der üblichen Verfahrensweise (Entscheidung durch Urteil nach mündlicher Verhandlung und – soweit erforderlich – Beweisaufnahme) sieht § 91a ZPO eine Entscheidung durch **Beschluss** vor, wenn **beide Parteien** den Rechtsstreit in der Hauptsache für **erledigt erklärt** haben.

1. (Einzige) formelle Voraussetzung: Beiderseitige Erledigungserklärungen

- a) Eine Erledigungserklärung der **Klägerin** liegt vor.
- b) Eine Erledigungserklärung des **Beklagten** könnte hier in dem Schreiben von Bauer an das Gericht gesehen werden.
 - (1) Eine Erledigungserklärung unterliegt **nicht** dem **Anwaltszwang**. Sie kann nach § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO auch zu **Protokoll der Geschäftsstelle** abgegeben werden. Solche Erklärungen sind nach § 78 Abs. 3 ZPO vom Anwaltszwang ausgenommen.
Erforderlich und ggf. zu prüfen sind nur Partei- und Prozessfähigkeit.
 - (2) Die Erklärung braucht **nicht ausdrücklich** zu erfolgen. Es reicht, wenn die Partei erkennbar zum Ausdruck bringt, dass sie eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr will. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.
- c) Zwischenergebnis: Beide Parteien haben den Rechtsstreit **wirksam** für erledigt erklärt.

2. Weitere Prozessvoraussetzungen sind für eine Entscheidung nach § 91a ZPO **nicht erforderlich** (zur Zuständigkeit siehe unten Fall 4).

3. Verfahren:

Eine **mündliche Verhandlung** ist möglich, aber **nicht erforderlich**, § 128 Abs. 4 ZPO. Ob mündlich verhandelt wird, liegt im **Ermessen des Gerichts**.

Hier wird das Gericht von einer mündlichen Verhandlung schon deshalb **absehen**, weil der Beklagte nicht anwaltlich vertreten ist. Die Ausnahme vom Anwaltszwang gilt nur für die Erledigungserklärung selbst, nicht aber für eine mündliche Verhandlung darüber.

4. Inhalt der Entscheidung:

Nach § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO ist nur über die **Kosten** zu entscheiden, und zwar nach billigem **Ermessen** unter Berücksichtigung des **bisherigen Sach- und Streitstandes**.

- a) **Grundsätzlich** entspricht es billigem Ermessen, die Kosten so zu verteilen, wie sie **ohne Erledigung** im Falle einer Hauptsacheentscheidung zu verteilen gewesen wären. Entsprechend **§ 91 und § 92 ZPO** ist also zu prüfen, wer ohne die Erledigung **obsiegt** hätte. Des Weiteren sind ggf. die Rechtsgedanken der **§§ 93 ff. ZPO** heranzuziehen.
 - (1) Lässt sich die Frage des Obsiegens nicht abschließend beurteilen, weil noch Beweise zu erheben gewesen wären, darf grundsätzlich **keine Beweisaufnahme** mehr stattfinden. Stattdessen ist das **voraussichtliche Ergebnis** der Beweisaufnahme abzuschätzen. Ist dies nicht mit hinreichender Sicherheit möglich, sind die Kosten gegeneinander **aufzuheben**.

- (2) War der Rechtsstreit zum Zeitpunkt der Erledigungserklärungen schon **entscheidungsreif**, ist grundsätzlich dieselbe Prüfung anzustellen wie vor dem Erlass eines **Urteils**. Bei schwierigen Rechtsfragen braucht aber nur eine summarische Prüfung zu erfolgen (BGH NJW 1994, 256 f.).
- b) **Hier** wäre der Beklagte **in vollem Umfang zu verurteilen** gewesen, wenn er nicht gezahlt hätte. Deshalb sind ihm nach dem Gedanken des **§ 91 Abs. 1 ZPO** grundsätzlich die Kosten aufzuerlegen.
- c) Zu **prüfen** bleibt, ob zugunsten des Beklagten der Gedanke des **§ 93 ZPO** greift:
- (1) Die (vorbehaltlose) **Erfüllung** des Anspruchs durch den Beklagten steht einem **Anerkenntnis** gleich.
 - (2) „**Sofort**“ erfolgt ist die Zahlung jedenfalls dann, wenn sie **vor dem frühen ersten Termin** (oder innerhalb der im schriftlichen Vorverfahren gesetzten Frist zur **Klageerwiderung**) geschieht. Dies ist hier der Fall.
 - (3) Hier hat der Beklagte aber **Anlass zur Klage** gegeben, weil er bei Einreichung der Klage in **Verzug** war. Eine **Mahnung** war gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB **nicht** erforderlich, weil der Rückzahlungstermin **nach dem Kalender bestimmt** war.
 - (4) **Ergebnis:** Die Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen nicht vor. Der **Beklagte** hat nach dem Gedanken des § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Entscheidungstenor:

a) Einfache Form:

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

b) Ausführlichere Form:

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, werden die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt.

c) In diesem Zusammenhang wäre **falsch**:

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

Das ist die Formel für den Fall der (begründeten) **einseitigen** Erledigungserklärung.

d) Über die **vorläufige Vollstreckbarkeit** braucht **nicht** entschieden zu werden. Beschlüsse, die der Beschwerde unterliegen, sind **ohne weiteres** vorläufig vollstreckbar.

Vgl. § 570 Abs. 1 ZPO: Eine Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

Die generelle Eignung als Vollstreckungstitel ergibt sich aus § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

6. Weiterer Inhalt des Beschlusses:

Das **Gesetz** enthält **keine Vorschriften** über die weitere inhaltliche Ausgestaltung eines Beschlusses nach § 91a ZPO. Der für Urteile geltende § 313 ZPO ist **nicht** anwendbar (Gegenschluss aus § 329 ZPO).

Aus **allgemeinen Grundsätzen** ergibt sich, dass der Beschluss mit **Gründen** versehen werden muss, weil (und soweit) gegen ihn gemäß § 91a Abs. 2 ZPO ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Die **Gründe** (nicht: „Entscheidungsgründe“) werden in der Regel inhaltlich ähnlich aufgebaut wie ein Urteil, d.h. zunächst **Sachverhaltsdarstellung** einschließlich der gestellten Anträge, dann **Begründung** der getroffenen Entscheidung.

Fall 1 a (2)

1. In der oben geschilderten Weise ist auch dann zu verfahren, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung **nicht rechtzeitig widerspricht** (§ 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO).
 - a) Die **Frist** für einen Widerspruch des Beklagten beträgt zwei Wochen ab Zustellung der Erledigungserklärung. Diese Frist ist hier wohl abgelaufen
 - b) Weitere Voraussetzung ist, dass der Beklagte auf die Folgen der Fristversäumnis **hingewiesen** worden ist. Ob ein solcher Hinweis erteilt worden ist, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Wenn nicht, könnte die Erledigungserklärung unter Erteilung des Hinweises erneut zugestellt werden.
2. **Ergebnis:** Wenn der Beklagte auch nach entsprechendem Hinweis der Erledigungserklärung nicht widerspricht, gilt dasselbe wie in Variante (1).

Fall 1 a (3)

Auch in diesem Fall stellt sich die Frage, ob ein Beschluss nach § 91a ZPO ergehen kann.

1. Ein Beschluss könnte nicht ergehen, wenn Bauer der Erledigungserklärung wirksam **widersprochen** hat.
 - a) Die **Frist** des § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO ist **eingehalten**.
 - b) Der Widerspruch unterliegt aber gemäß § 78 Abs. 1 ZPO dem **Anwaltszwang**. Anders als für die Zustimmung (§ 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO) ist in § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht vorgesehen, dass der Widerspruch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann. Nach den allgemeinen Regeln kann im Anwaltsprozess deshalb nur ein Rechtsanwalt der Erledigungserklärung widersprechen (aA BeckOK ZPO/Jaspersen/Wache, § 91a Rn. 13).

Die Differenzierung ergibt Sinn: Auf einen wirksamen Widerspruch hin müsste mündlich verhandelt werden (siehe unten Variante (4)). In der Verhandlung müsste der Beklagte durch einen Anwalt vertreten sein; sonst erginge Versäumnisurteil gegen ihn. Zweck des § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO ist es, derartige Weiterungen zu vermeiden (vgl. BT-Dr. 15/1508, S. 17).
 - c) Zwischenergebnis: Bauer hat der Erledigungserklärung **nicht** wirksam widersprochen.
2. Eine Entscheidung nach § 91a ZPO setzt weiter voraus, dass Bauer auf die Folgen der Fristversäumung **hingewiesen** worden ist. Ob dies geschehen ist, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen.
3. **Ergebnis:** Wenn der erforderliche Hinweis erteilt worden ist, kann Beschluss gemäß § 91a ZPO ergehen. Anderenfalls ist der Hinweis nachzuholen.

Fall 1 a (4)**I. Weiteres Verfahren**

1. Eine Entscheidung durch **Beschluss** gemäß § 91a ZPO ist **nicht möglich**, weil der Beklagte der Erledigungserklärung wirksam **widersprochen** hat:
 - a) Die **Frist** des § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO ist eingehalten.
 - b) Die Erklärung ist von einem **Rechtsanwalt** abgegeben worden.
2. Eine **einseitig gebliebene Erledigungserklärung** des Klägers wird als (gemäß § 264 Nr. 3 ZPO stets zulässige) **Klageänderung** dahingehend verstanden, dass nunmehr **festgestellt** werden soll, dass die Klage **ursprünglich** (genauer: bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses) **zulässig und begründet** war und erst durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist.
Schließt sich der Beklagte der Erklärung nicht an, muss über diesen neuen Antrag durch **Urteil** (ggf. nach Beweisaufnahme) entschieden werden.

II. Entscheidung

1. Nach dem mitgeteilten Sachverhalt ist der Antrag der Klägerin hier **begründet**.
Bleibt es dabei, ist der Beklagte antragsgemäß zu **verurteilen** (im Falle der Säumnis durch Versäumnisurteil).
2. Die **Kostenentscheidung** im Urteil richtet sich nicht nach § 91a, sondern nach **§ 91** und §§ 92 ff. ZPO.
3. Der **Streitwert** bemisst sich ab der Erledigungserklärung nach den bis dahin angefallenen **Kosten**, begrenzt durch das Hauptsacheinteresse (BGH FamRZ 1990, 1225). Vorher angefallene Gebühren bleiben davon unberührt.
Hier sind bis zur **Erledigungserklärung** drei Gerichtsgebühren und 1,3 Anwaltsgebühren aus 6.000 Euro angefallen.
Für das **weitere Verfahren** (also für die Verfahrensgebühr des Beklagtenvertreters und für die Termingebühr beider Anwälte) beträgt der Streitwert folglich rund 1.050 Euro.

III. Urteilstenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Fall 1 b (1)**I. Weiteres Verfahren**

Nach übereinstimmender Erledigungserklärung ist **stets** nach § 91a ZPO zu entscheiden. Das Gericht prüft in dieser Situation **nicht** nach, ob tatsächlich ein Fall der Erledigung vorliegt.

Hier liegen **zwei wirksame Erledigungserklärungen** vor.

II. Inhalt der Entscheidung

Auch wenn im Rahmen der Zulässigkeit nicht überprüft wird, ob tatsächlich Erledigung eingetreten ist, könnte es bei der inhaltlichen Prüfung doch wieder darauf ankommen, ob die Klage zumindest bei Rechtshängigkeit zulässig und begründet war. Nach überwiegender Auffassung soll der Beklagte nach beiderseitiger Erledigungserklärung aber auch dann die Kosten zu tragen haben, wenn die Klage zwar nicht mehr bei Rechtshängigkeit, aber wenigstens im Zeitpunkt der **Anhängigkeit** zulässig und begründet war (Zöller/Althammer, 35. Auflage, § 91a Rn. 16).

Unabhängig davon kann bei der Ausübung des nach § 91a Abs. 1 ZPO eingeräumten **Ermessens** eine **materiell-rechtliche Kostenerstattungspflicht** berücksichtigt werden. Danach hat der Beklagte hier die Kosten schon deshalb zu tragen, weil die Klägerin einen Ersatzanspruch aus § 280 und § 286 BGB hat.

Fall 1 b (2)**I. Weiteres Verfahren**

Ein **Beschluss** nach § 91a ZPO ist **nicht** möglich, weil nur die Klägerin für erledigt erklärt hat. Also mündliche Verhandlung und **Urteil**.

II. Begründetheit des in der Erledigungserklärung enthaltenen Feststellungsantrags

1. Die Klage **war** bis zur Zahlung **zulässig** und **begründet**.
2. Sie ist erst durch die **Zahlung** gemäß § 362 BGB **unbegründet** geworden.
3. Eine Erledigung der Hauptsache setzt voraus, dass die Klage **nach Eintritt der Rechtshängigkeit** unzulässig oder unbegründet geworden ist (z.B. BGH NJW-RR 1988, 1151). **Hier** ist der Anspruch schon vor Zustellung der Klageschrift und damit **vor Rechtshängigkeit** (§ 261 Abs. 1 und § 253 Abs. 1 ZPO) erloschen.
4. **Ergebnis:** Der Erledigungsantrag der Klägerin ist **unbegründet**, die Klage wäre (mit der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 ZPO) **abzuweisen**.

III. Ausweg für die Klägerin

1. Der Klägerin kann die **Klage zurücknehmen** und eine **Kostenentscheidung gemäß § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO** beantragen.

Die genannte Vorschrift ermöglicht eine Kostenentscheidung nach **billigem Ermessen**, wenn der Anlass für die Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen ist.

2. Eine Kostenverteilung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO hat folgende **Voraussetzungen**:

a) Der **Anlass für die Klage** muss vor Rechtshängigkeit **weggefallen** sein.

Anlass für die Klage war hier, dass der Beklagte das Darlehen nicht zurückgezahlt hat. Dieser Anlass ist mit der Zahlung weggefallen. Diese ist vor Rechtshängigkeit erfolgt. Den letzten Punkt muss der Klägeranwalt vor einer Rücknahme der Klage besonders sorgfältig prüfen. Stellt sich später heraus, dass der Anlass erst nach Rechtshängigkeit weggefallen ist, kann eine bereits erfolgte Klagerücknahme nicht mehr angefochten oder widerrufen werden (BGH NJW 2007, 1460 Rn. 12 ff.). Der Kläger kann die Kosten dann allenfalls noch in einem nachfolgenden Schadensersatzprozess geltend machen. In einem solchen Prozess darf der Anspruch auf Kostenerstattung aber nur auf solche Umstände gestützt werden, die bei der Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 ZPO nicht berücksichtigungsfähig waren (BGH NJW 2011, 2368 Rn. 10).

Uneingeschränkt möglich bleibt eine separate Klage auf Kostenerstattung, wenn der Kläger keinen Kostenantrag nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO gestellt hat (BGHZ 197, 147 Rn. 17).

b) Die Klage muss daraufhin **zurückgenommen** werden.

Auch dies ist hier der Fall.

3. **Unerheblich** ist, ob die Klage im Zeitpunkt der Rücknahme bereits **zugestellt** war (§ 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO).

4. **Inhaltlich** ist die Entscheidung nach denselben Grundsätzen zu treffen wie eine Entscheidung nach § 91a ZPO.

Hier sind die Kosten demnach dem Beklagten aufzuerlegen (vgl. oben Fall 1 b (1)).

IV. Tenor des Beschlusses nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

V. Antrag auf Feststellung der Kostentragungspflicht?

1. **Früher** (vor 2002) musste der Kläger im Falle einer Klagerücknahme zwingend die Kosten des Rechtsstreits tragen. Er konnte diese in einem separaten Schadensersatzprozess wieder vom Beklagten eintreiben. Als Ausweg wurde zugelassen, dass der Kläger schon im ersten Prozess beantragt, **festzustellen**, dass der Beklagte verpflichtet ist, die Kosten des Rechtsstreits tragen (s. z.B. BGH NJW 1994, 2895, 2896).

2. Ob diese Hilfskonstruktion **weiterhin** zur Verfügung steht, ist umstritten. Dagegen spricht, dass der Kläger sein Ziel – dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen – jetzt über eine Klagerücknahme einfacher erreichen kann; dies könnte einer Klage auf Feststellung der Kostentragungspflicht das Feststellungsinteresse nehmen. In der Literatur wird der Feststellungsantrag dennoch weiterhin für zulässig gehalten (so zum Beispiel Zöller/Greger, 34. Auflage, § 269 Rn. 18e). Im Hinblick auf die Gefahren eines Vorgehens nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO (vgl. oben III 2 a) erscheint dies konsequent.

3. **Begründet** ist der Feststellungsantrag, wenn der Klägerin ein **materiell-rechtlicher Anspruch** auf Ersatz der angefallenen Verfahrenskosten zusteht.

Ein solcher Anspruch ergibt sich hier aus **§ 280 und § 286 BGB**. Der Beklagte war bei Einreichung der Klage in **Verzug** (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und die Klägerin durfte die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs für erforderlich halten.

Der Feststellungsantrag ist also **begründet**.

Fall 1 c (1)**1. Weiteres Verfahren: Kostenentscheidung nach § 91a ZPO**

Ob tatsächlich Erledigung eingetreten ist, wird auch dann nicht geprüft, wenn das erledigende Ereignis schon vor Einreichung der Klage stattgefunden haben soll.

2. Inhalt der Entscheidung:

- a) Zieht man § 91 und §§ 92 ff. ZPO heran, müsste die Klägerin die Kosten tragen. Ihre Klage war zu keinem Zeitpunkt begründet.
- b) Auch hier kann im Rahmen der Ermessensausübung aber der **materiell-rechtliche Ersatzanspruch** der Klägerin berücksichtigt werden (s. im Einzelnen zu Fall 1 b (1)).
- c) Folglich sind die Kosten im **Ergebnis** doch dem **Beklagten** aufzuerlegen.

Fall 1 c (2)**I. Weiteres Verfahren**

Ein **Beschluss** nach § 91a ZPO ist **nicht** möglich, weil die Erledigungserklärung **einseitig** geblieben ist

II. Rücknahme der Klage, Kostenantrag nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO

Auch hier kommt ein Antrag nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO in Betracht

1. Wegfall des Klageanlasses

Anlass war der Umstand, dass der Beklagte nicht gezahlt hat. Dieser Anlass ist vor Rechtshängigkeit weggefallen.

Man könnte das Wort „weggefallen“ dahin auslegen, dass der Anlass zumindest bei Klageeinreichung noch bestanden haben muss (nach dem Motto: „was es nicht gibt, kann auch nicht wegfallen“). Mit einem derart formalen Ansatz würde man dem Anliegen des § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO – nämlich eine sachlich angemessene Kostenentscheidung in einem möglichst einfachen Verfahren – m.E. aber kaum gerecht.

2. Kostenverteilung

Inhaltlich sind dieselben Kriterien maßgeblich wie für § 91a ZPO. Hier sind die Kosten also dem Beklagten aufzuerlegen.

3. Tenor

Wie in Fall 1 b (1).

III. Antrag auf Feststellung der Kostentragungspflicht

1. Ob für einen solchen Antrag ein **Feststellungsinteresse** besteht, ist nicht vollständig geklärt (vgl. oben Fall 1 b (2)).

2. Problematisch ist hier jedenfalls die **Zuständigkeit**.

Durch die Erledigungserklärung ist der **Streitwert** unter die Grenze des § 23 Abs. 1 Nr. 1 GVG gesunken. Im Falle einer Erledigungserklärung nach Rechtshängigkeit macht dies wegen § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO (perpetuatio fori) nichts aus. Hier war die Streitsache zum Zeitpunkt der Erledigungserklärung aber noch **nicht rechtshängig**. Sofern sich der Beklagte auf den Antrag nicht rügelos einlässt (§ 39 Satz 1 ZPO), ist das **Landgericht** für die Entscheidung über den Erledigungsantrag also **nicht** zuständig. Die Sache muss dann an das Amtsgericht verwiesen werden.

3. Begründet ist der Antrag, wenn die Klägerin einen **materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruch** hat (dazu bereits oben Fall 1 b (2)) **und** wenn sie alles ihr Zumutbare getan hat, um die Einreichung der (von Anfang an unbegründeten) Klage zu verhindern. Im vorliegenden Fall kann man der Klägerin kaum zum Vorwurf machen, dass sie ihren Anwalt nicht noch am Tag der Zahlung informiert hat. Folglich kann sie die angefallenen Kosten als **Verzugsschaden** ersetzt verlangen.

Fall 1 d (1)

Einzigste Frage: Ist ein Beschluss nach § 91a ZPO zulässig?

1. Hier betrifft die von beiden Parteien abgegebene Erledigungserklärung nur einen **Teil** des Streitgegenstandes. Eine derartige **Teil-Erledigungserklärung** ist **zulässig**.
2. **Inhaltlich** haben die Erklärungen zur Folge, dass die Kostenentscheidung hinsichtlich des davon betroffenen Teils nach dem **Maßstab** des § 91a ZPO zu erfolgen hat.
3. **Formell** muss die Entscheidung im Rahmen des **Urteils** ergehen, mit dem über die noch in Streit stehenden Teile des Streitgegenstandes entschieden wird. Ein separater Beschluss nach § 91a ZPO würde gegen den Grundsatz verstoßen, wonach über die Kosten des gesamten Rechtsstreits eine **einheitliche Entscheidung** zu treffen ist.

Fall 1 d (2)**I. Hauptsacheentscheidung**

In der Hauptsache ist nur noch darüber zu entscheiden, ob die Klägerin die Zahlung von 1.000 Euro (nebst Zinsen) verlangen kann.

1. **Zulässigkeitsprobleme** sind insoweit **nicht ersichtlich**.
Ein Unterschreiten der Streitwertgrenze ist hier jedenfalls gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO unerheblich.
2. **Begründetheit:** Der Klägerin könnte ein Anspruch aus **§ 488 BGB** zustehen.
 - a) Ein wirksamer **Darlehensvertrag** liegt vor. Die Formvorschrift des § 492 BGB soll nach dem ausdrücklichen Hinweis im Sachverhalt hier nicht thematisiert werden.
 - b) Der Darlehensbetrag wurde **ausgezahlt**.
 - c) Zu **prüfen** bleibt, ob der Anspruch durch **Erfüllung** (§ 362 Abs. 1 BGB) erloschen ist. Dass der Beklagte 1.000 Euro **gezahlt** hat, ist unstrittig. Entscheidend ist, ob diese Zahlung **auf die streitgegenständliche Forderung** erfolgt ist. Dies bestimmt sich nach **§ 366 BGB**.
 - (1) Dass die Klägerin noch eine anderweitige Forderung gegen den Beklagten hatte, ist unstrittig.
 - (2) Eine **Leistungsbestimmung** im Sinne von § 366 Abs. 1 BGB hat der Beklagte zwar behauptet, aber **nicht beweisen können**. Die vom Zeugen bestätigte Erklärung, er wolle „seine Schulden“ tilgen, lässt nicht erkennen, welche Forderung gemeint sein soll.

(3) Nach § 366 Abs. 2 BGB ist damit der **andere** Darlehensanspruch getilgt worden. Dieser war zum Zeitpunkt der Zahlung schon **fällig**, der streitgegenständliche Anspruch hingegen nicht.

d) **Ergebnis:** Der hier geltend gemachte Zahlungsanspruch ist **begründet**.

3. **Zinsanspruch:** § 497 Abs. 1 Satz 1 und § 288 Abs. 1 BGB

II. Kostenentscheidung

1. Hinsichtlich des noch **streitigen** Teils ist § 91 ZPO maßgeblich. Den hierauf entfallenden Teil der Kosten trägt der **Beklagte**.
2. Hinsichtlich des übereinstimmend für **erledigt** erklärten Teils ist § 91a ZPO maßgeblich. Zum Zeitpunkt der (nach Rechtshängigkeit erfolgten) Zahlung war die Klage auch insoweit **begründet**. Der Gedanke des § 93 ZPO greift nicht, weil der Beklagte **Anlass zur Klage** gegeben hat (s. dazu bereits oben Fall 1 a (1)). Folglich fällt auch dieser Teil der Kosten dem **Beklagten** zur Last.

III. Streitwert

Bei **übereinstimmender** Teil-Erledigungserklärung bemisst sich der Streitwert allein nach den **noch streitig gebliebenen Ansprüchen**. Die auf den erledigten Teil entfallenden anteiligen Kosten werden wegen § 4 Abs. 1 ZPO nicht hinzugerechnet (BGH NJW-RR 1995, 1089; anders dagegen bei einseitiger Teil-Erledigungserklärung, BGH WM 1988, 1682).

IV. Tenor

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2019 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Fall 1 d (3)

I. Hauptsacheentscheidung

Siehe im Einzelnen zu 1 d (2).

Jetzt ergibt sich aus der Zeugenaussage, dass der Beklagte eine hinreichend deutliche Leistungsbestimmung in dem von ihm behaupteten Sinne getroffen hat. Damit ist die streitgegenständliche **Forderung** durch Erfüllung **erloschen**. Die **Klage** ist **unbegründet**.

II. Kosten

1. Hinsichtlich des **streitig** gebliebenen Teils trägt gemäß § 91 Abs. 1 ZPO jetzt die **Klägerin** die Kosten.
2. Hinsichtlich des für **erledigt** erklärten Teils bleibt es bei der Kostentragungspflicht des **Beklagten** (s.o. bei Fall 1 d (2)).
3. **Aufteilung:**
 - a) Hinsichtlich der **Gerichtsgebühr** und der **Verfahrensgebühr** der Anwälte hat sich die Teil-Erledigungserklärung **nicht** ausgewirkt. Beide sind aus einem **Streitwert** von **6.000 Euro** entstanden. Gesamtbetrag: rund 1.650 Euro.
Verteilung 1/6 zu 5/6 zu Lasten des Beklagten

- b) Die **Termingebühr** ist dagegen nur aus einem **Streitwert** von **1.000 Euro** entstanden. Zu tragen hat diese Kosten allein die Klägerin. Gesamtbetrag: rund 250 Euro (wenn keine Auslagen für den Zeugen entstanden sind).
- c) Umsetzung: Gemäß § 96 ZPO können die Kosten der einzelnen Verfahrensstadien ausnahmsweise **getrennt verteilt** werden; vgl. dazu den nachfolgenden Tenor.
Alternativ können die unter a und b ermittelten Beträge zusammengerechnet und daraus eine Gesamtquote gebildet werden. Dies hieße hier:
Der Kläger muss nach den Ausführungen zu a 250 Euro und nach den Ausführungen zu b weitere 250 Euro tragen, der Beklagte nach den Ausführungen zu a 1.250 Euro. Daraus ergäbe sich eine Gesamtquote von 500 zu 1.250, also 2/7 zu 5/7 zu Lasten des Beklagten.

III. Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Termingebühren sowie die Kosten der Beweisaufnahme trägt der Kläger. Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits tragen der Beklagte 5/6 und die Klägerin 1/6.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Fall 1 e (1)

Einzigste Frage: Welcher Antrag ist sachgerecht?

1. Naheliegender mag es zunächst erscheinen, den Rechtsstreit hinsichtlich eines Betrages von 4.000 Euro in der Hauptsache für **erledigt** zu erklären. Das wird auch häufig so gemacht. Damit bliebe aber unklar, ob die Teil-Erledigungserklärung auch anteilige **Zinsen** erfasst. Zudem ist der gezahlte **Teilbetrag** nach **§ 367 BGB** zunächst auf die **Zinsen** anzurechnen. Bei Verbraucherkrediten gilt nach § 497 Abs. 3 BGB eine abweichende Regelung (Zinsen zuletzt), doch können Kosten entstanden sein, auf die eine Teilzahlung vorrangig zu verrechnen ist.
2. Um derartige Schwierigkeiten zu vermeiden (bzw. ins Vollstreckungsverfahren zu verlagern), wird folgende Antragsfassung zugelassen:
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.000,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2023, **abzüglich am 12.10.2023 geleisteter 4.000,00 Euro** zu zahlen.
Die Formulierung „**abzüglich ...**“ enthält eine **konkludente Teil-Erledigungserklärung** hinsichtlich des gezahlten Betrages. Wie dieser auf Haupt- und Nebenforderungen zu verteilen ist, wird erst im Vollstreckungsverfahren geklärt.
3. Da der Beklagte säumig ist, wird der Klägeranwalt ferner Antrag auf Erlass eines **Ver-säumnisurteils** stellen.

Fall 1 e (2)**I. Zulässigkeit eines Versäumnisurteils**

1. Der Beklagte ist **säumig**.
2. Der Beklagte ist **ordnungsgemäß geladen** (§ 335 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).
3. Der **Vertagungsgrund** des § 335 Abs. 1 Nr. 3 ZPO könnte vorliegen, weil die Teil-Erledigungserklärung dem Beklagten **nicht rechtzeitig mitgeteilt** worden ist.
 - a) Die **Frist** des § 132 ZPO ist **nicht eingehalten**.
 - b) § 335 Abs. 1 Nr. 3 ZPO steht dem Erlass eines Versäumnisurteils aber nicht entgegen, wenn die **Klageforderung ermäßigt** wird oder wenn nur Tatsachen mitgeteilt werden, die **dem Beklagten günstig** sind. Nach überwiegender Auffassung stellt eine **Erledigungserklärung** gegenüber dem ursprünglich gestellten (Zahlungs-)Antrag eine Ermäßigung dar. Die Mitteilung, dass der Beklagte **gezahlt** hat, ist diesem günstig.
4. **Ergebnis:** Der Erlass eines Versäumnisurteils ist **zulässig**.

II. Begründetheit

Nach § 331 Abs. 2 ZPO ist nur die **Schlüssigkeit** des Klägervorbringens zu prüfen.

1. Zahlungsantrag

- a) Der geltend gemachte **Darlehensanspruch** (§ 488 BGB) **besteht** und ist **fällig**.
- b) Der **Zinsanspruch** ergibt sich aus § 497 Abs. 1 Satz 1 und § 288 Abs. 1 BGB.

2. Teil-Erledigungserklärung

Der erfüllte Teil der Klageansprüche war zunächst begründet und ist erst durch die nach Rechtshängigkeit erfolgte Zahlung erloschen. Die Hauptsache ist folglich insoweit **erledigt**.

III. Kosten

Nach § 91 Abs. 1 ZPO trägt der **Beklagte** die gesamten Kosten des Rechtsstreits.

IV. Tenor:

1. <Wie beantragt.>
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Fall 1 f**I. Erledigungserklärung?**

Eine Erledigungserklärung bereitet keine Probleme, wenn der Beklagte ihr nicht widerspricht. Eine solche Reaktion ist angesichts des „Protestschreibens“ des Beklagten aber kaum zu erwarten. Deshalb ist zu prüfen, ob eine **einseitige Erledigungserklärung** Erfolg hätte.

1. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Erklärung bestehen **keine Bedenken**.

2. Begründetheit

- a) Ob die **Klage ursprünglich begründet** war, hängt davon ab, ob die vom Beklagten behauptete **Schuldübernahme** stattgefunden hat. Dies lässt sich anhand des mitgeteilten Sachverhalts **nicht beurteilen**.

- b) Die **Erledigungserklärung** wäre unabhängig davon in jedem Fall **unbegründet**, wenn die Forderung – ihr Bestehen unterstellt – durch die in Rede stehende Zahlung **nicht** gemäß § 362 BGB **erloschen** ist.
- Bei einer **Zahlung unter Vorbehalt** ist grundsätzlich entscheidend, ob der Zahlende sich nur die Möglichkeit einer **Rückforderung nach Bereicherungsrecht** offenhalten will (dann Erfüllung) **oder** ob er die Beweislast für das Bestehen der Forderung beim Gläubiger belassen, also gewissermaßen nur eine **Abschlagszahlung** leisten will (dann keine Erfüllung, siehe zum Ganzen Grüneberg, 84. Auflage, § 362 Rn. 14).
- Erfolgt die Zahlung **erkennbar** nur zur **Abwendung der Zwangsvollstreckung** aus einem **vorläufig vollstreckbaren** Urteil, tritt (bis zur Rechtskraft des Urteils) **keine Erfüllungswirkung** ein (BGHZ 86, 267, 269; BGH NJW 2011, 212 Rn. 29).
3. **Hier** ist fraglich, ob sich dem Verhalten des Beklagten hinreichend **deutlich** entnehmen lässt, dass er nur eine Vollstreckung verhindern, den Streit in der Hauptsache aber fortsetzen will.
- Allein aus dem „**Protestschreiben**“ ließe sich ein solcher Wille wohl **nicht eindeutig** entnehmen. Nimmt man hinzu, dass die Zahlung erst erfolgte, nachdem die Klägerin **Vollstreckungsmaßnahmen angedroht** hatte, spricht aber doch mehr dafür, dass der Beklagte nur zur Abwendung der Vollstreckung gezahlt hat.
- Damit ist der Anspruch **nicht erfüllt**.
4. **Ergebnis:** Die Hauptsache ist **nicht** erledigt.

II. Hilfsweise Erledigungserklärung?

Für den Fall, dass das Gericht den Anspruch doch für erfüllt hält, könnte sich eine **hilfsweise Erledigungserklärung** anbieten.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine nur hilfsweise neben dem eigentlichen Antrag abgegebene Erledigungserklärung jedoch **unzulässig** (BGHZ 106, 359, 367 ff.).

Dies überzeugt unter dem Aspekt des **Kostenrisikos**: Ein Kläger, der gerichtlich geklärt haben will, ob der Klageanspruch noch besteht, muss konsequenterweise die Kosten tragen, wenn das Gericht den Anspruch verneint. Für eine hilfsweise abgegebene Erledigungserklärung mit dem Ziel, die Kosten dennoch dem Beklagten aufzuerlegen, ist dann kein Raum mehr.

III. Erledigungserklärung, hilfsweise Festhalten am ursprünglichen Klageantrag

Diese Kombination ist **zulässig** (so z.B. BGH WM 1982, 1260). Sie stellt sicher, dass der Erfolg der Klage nicht davon abhängt, wie das Gericht die Wirkung der Zahlung beurteilt. Um kein Risiko einzugehen, sollte hier dieser Weg gewählt werden.

Fall 2 a**I. Begründetheit der einseitig gebliebenen Erledigungserklärung**

1. Durch die – **nach** Eintritt der **Rechtshängigkeit** und ohne Vorbehalt erfolgte – Zahlung ist der geltend gemachte Anspruch **erloschen**.

2. Ursprüngliche Begründetheit der Klage

- a) Zum Zeitpunkt der **Rechtshängigkeit** wäre die Klage nur dann begründet gewesen, wenn das Werk schon damals **abgenommen** oder **mangelfrei** gewesen wäre. Dies ist zwischen den Parteien **umstritten**.
- b) Für die Begründetheit des in der Erledigungserklärung enthaltenen Feststellungsantrags kommt es aber **nicht** darauf an, ob die Klage gerade zum Zeitpunkt der **Rechtshängigkeit** zulässig und begründet war. Es **genügt**, dass diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt des – nach Rechtshängigkeit eingetretenen – **erledigenden Ereignisses** vorgelegen haben (BGH NJW 1986, 588, 589). Entscheidend ist hier also, ob die Klage zum Zeitpunkt der **Zahlung** begründet war.
Zum Zeitpunkt der Zahlung waren eventuelle **Mängel** unstreitig **behoben**. Der Kläger hatte deshalb nach § 640 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf **Abnahme** des Werks. In dieser Situation konnte er **sofort** auf **Zahlung** des – gemäß § 641 Abs. 1 Satz 1 BGB bei Abnahme fälligen – Werklohns klagen.
- c) **Ergebnis:** Zum Zeitpunkt des **erledigenden Ereignisses** war die Klage **begründet**.

II. Kostenentscheidung:

Nach § 91 Abs. 1 ZPO trägt der **Beklagte** die Kosten des Rechtsstreits.

Man könnte dies für unstimmtig halten. Immerhin war der Beklagte (zumindest aus seiner Sicht) bis zur Mängelbeseitigung noch nicht zur Zahlung verpflichtet. Er hat den Anspruch des Klägers also sofort bei Fälligkeit erfüllt. Der prozessual richtige Weg, um der Kostentragung zu entgehen, bestünde aber darin, sich der Erledigungserklärung anzuschließen und eine Kostenentscheidung analog § 93 ZPO zu beantragen.

III. Tenor:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Fall 2 b (1)**I. Begründetheit des Hauptantrags**

1. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Werklohnzahlung (§ 631 Abs. 1 BGB) ist jedenfalls nach Vornahme der Nachbesserungsarbeiten **begründet**.
2. **Wirksame Aufrechnung des Beklagten?**
 - a) Der Vortrag zur Gegenforderung aus Kaufvertrag (§ 433 Abs. 2 BGB) ist **schlüssig** und **nicht bestritten**.
 - b) Der Anspruch war gemäß §§ 195, 198 BGB **Ende 2021 verjährt**. Dies schließt gemäß § 215 BGB die Aufrechnung aber **nicht** aus, weil **schon** im Jahr **2019** eine **Aufrechnungslage** bestanden hat: Der Anspruch der Beklagten war **fällig** und derjenige des Klägers **erfüllbar**.
3. **Ergebnis:** Der Hauptantrag ist wegen wirksamer Aufrechnung **unbegründet**.

II. Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Fall 2 b (2)**Frage: Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt?**

1. Durch die Aufrechnung ist die **Klageforderung erloschen**, s.o.
2. Ob die Klage zum Zeitpunkt des **erledigenden Ereignisses** begründet war, hängt hier davon ab, welches der dafür maßgebliche Zeitpunkt ist:
 - a) Zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung war die Klage **begründet** (s.o. Fall 2 a).
 - b) Nach **§ 389 BGB** gelten die Forderungen aber schon in dem Zeitpunkt erloschen, zu dem die Aufrechnungslage entstanden war. Dieser Zeitpunkt lag hier vor Klageerhebung. Die Klage wäre danach von Anfang an unbegründet.
 - c) Auf welchen Zeitpunkt es ankommt, war lange Zeit umstritten.
Für die Praxis ist die Frage durch die Entscheidung BGHZ 155, 392 = NJW 2003, 3134 geklärt. Danach ist der Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung maßgeblich.
3. **Ergebnis:** Der Rechtsstreit ist **erledigt**.
4. Tenor: Wie Fall 2 a.
5. Ergänzender Hinweis:
Für die Frage, ob aufgrund einer Aufrechnung eine **Vollstreckungsgegenklage** zulässig ist (§ 767 Abs. 2 ZPO), kommt es abweichend vom Vorstehenden auf den Zeitpunkt der Aufrechnungslage an (vgl. auch dazu BGHZ 155, 392).

Fall 3 a**I. Zulässigkeit der Klage**

1. Der Antrag auf **Auskunftserteilung** ist unproblematisch **zulässig**.
2. Die weiteren Anträge sind zwar (noch) **nicht** in dem nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderlichen Maße **bestimmt**, aber in Verbindung mit dem Auskunftsantrag als **Stufenklage** gemäß § 254 ZPO zulässig.
3. Zum **Verfahren**: Grundsätzlich muss **über jede Stufe gesondert verhandelt** und (im Wege des **Teilurteils** gemäß § 301 Abs. 1 ZPO) **entschieden** werden.

II. Begründetheit des Auskunftsantrags

Als Anspruchsgrundlage kommt § 2314 Abs. 1 Satz 1 BGB in Betracht

1. Der Klägerin steht nach § 2303 Abs. 1 BGB ein **Pflichtteil** zu:
 - a) Die Klägerin ist **Abkömmling** des Erblassers.
 - b) Bei **gesetzlicher Erbfolge** wäre die Klägerin nach § 1924 Abs. 1 BGB (Mit-)Erbin geworden.
 - c) Durch die **testamentarische** Einsetzung der Beklagten als Alleinerbin ist die Klägerin von der Erbfolge **ausgeschlossen** worden.
 - d) Die **Höhe** des Pflichtteils bemisst sich gemäß § 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB nach der **Hälfte des gesetzlichen Erbteils**. Der gesetzliche Erbteil der Klägerin neben der Beklagten hätte **hier** 1/2 betragen, § 1931 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 1371 Abs. 1 BGB. Als Pflichtteil steht ihr folglich **1/4** des Nachlasswertes zu.
2. Durch das **Vermächtnis** ist der Pflichtteilsanspruch gemäß § 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB **nicht** gänzlich **ausgeschlossen**. Die Klägerin muss sich den Wert des Vermächtnisses lediglich auf den Pflichtteilsanspruch **anrechnen** lassen.
Ihr bleibt also ein **restlicher Pflichtteilsanspruch**, wenn der **Gesamtwert** des Nachlasses **höher** ist als **400.000,00 Euro**
3. **Sonstiger Voraussetzungen** bedarf es für den Auskunftsanspruch **nicht**.
Die Behauptungen der **Beklagten** zur Höhe des Nachlasswerts sind in diesem Zusammenhang **unerheblich**. Die Auskunft soll dem Pflichtteilsberechtigten gerade die Prüfung ermöglichen, ob diese Behauptungen zutreffen.

III. Nebenentscheidungen

1. Die **Kostenentscheidung** kann erst (einheitlich) im **Schlussurteil** ergehen.
2. **Vorläufige Vollstreckbarkeit**: Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den voraussichtlichen **Kosten**, die der Beklagten durch die Auskunftserteilung entstehen.

IV. Tenor**Teilurteil**

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft über den Bestand des Nachlasses des am ... verstorbenen Bernhard Berger zu erteilen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

Fall 3 b**I. Begründetheit der einseitigen Erledigungserklärung****1. Erledigung des Zahlungsanspruchs**

- a) Aufgrund der erteilten Auskunft steht jetzt fest, dass der Klägerin **keine** Pflichtteilsansprüche mehr zustehen. Die Zahlungsklage ist also **unbegründet**.
- b) **Erledigung** läge nach den herkömmlichen Maßstäben nur dann vor, wenn die Zahlungsklage bis zur Erteilung der Auskunft **begründet** gewesen wäre.
Dies ist hier **nicht** der Fall. Angesichts des Nachlasswerts hat der Klägerin von Anfang an kein Pflichtteils-Restanspruch nach § 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB zugestanden. Geändert hat sich nur insoweit etwas, als die Klägerin dies erst aufgrund der (ihr von Gesetzes wegen geschuldeten) Auskunft in Erfahrung bringen konnte.
Die Rechtsprechung belässt es auch in diesem Fall bei den üblichen Regeln. § 254 ZPO ändere nichts daran, dass die einzelnen Ansprüche prozessual selbständig blieben (BGH NJW 1994, 2895).
- c) **Zwischenergebnis:**
Der Zahlungsantrag ist nicht erledigt, sondern von Anfang an unbegründet.

2. Erledigung des Antrags auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

- a) Nachdem die Auskunft erteilt ist und die Klägerin keine Umstände aufzeigt, die Grund zu der Annahme bieten, dass die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, steht fest, dass der Klägerin **kein** Anspruch aus § 259 Abs. 2 BGB zusteht.
 - b) Bei **Klageerhebung** bestand ebenfalls **kein** Anspruch. Solange keine Auskunft erteilt ist, lässt sich nicht beurteilen, ob die erforderliche Sorgfalt aufgebracht worden ist.
 - c) **Zwischenergebnis:** Der Antrag ist ebenfalls **nicht erledigt**, sondern als **von Anfang an unbegründet** anzusehen.
3. **Ergebnis:** Die **Erledigungserklärung** ist in vollem Umfang **unbegründet**. Die auf Feststellung der Erledigung gerichtete **Klage** ist **abzuweisen**.

II. Ausweg für die Klägerin

1. Eine Klagerücknahme mit einem Antrag gemäß § 269 Abs. 3 Satz 3 BGB bringt hier nichts. Der Anlass für die Klage ist erst nach Rechtshängigkeit entfallen.
2. In Betracht kommt eine Klageänderung, hin zu einem Antrag auf **Feststellung**, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die **Kosten zu ersetzen**, die durch die ursprünglich erhobenen und nicht durch das Teilurteil beschiedenen Klageanträge angefallen sind.
In der Regel soll eine **einseitige Erledigungserklärung** sogar so **auszulegen** sein, dass damit hilfsweise diese Feststellung begehrt wird (BGH NJW 1994, 2895, 2896).
 - a) Ein **Feststellungsinteresse** für einen solchen Antrag liegt hier vor. Es gibt keinen einfacheren Weg, um die Kostentragungspflicht der Beklagten gerichtlich klären zu lassen.
 - b) Die **Begründetheit** des Feststellungsantrags hängt davon ab, ob der Klägerin ein **materiell-rechtlicher Ersatzanspruch** zusteht.
Auch hier kommt ein Anspruch **aus § 280 und § 286 BGB** in Betracht.
 - (1) Die Klägerin hatte einen **Auskunftsanspruch** aus § 2314 Abs. 1 Satz 1 BGB.
 - (2) Die Beklagte war mit der Erfüllung dieses Anspruchs in **Verzug**, weil sie die Auskunft vorprozessual trotz **Mahnung** nicht erteilt hat.

- (3) Die Kosten des daraufhin eingeleiteten Rechtsstreits gehören zum zu ersetzenden **Verzugsschaden**. Bei rechtzeitiger Erteilung der Auskunft wäre eine Klage nicht erforderlich gewesen. Die Klägerin war aufgrund ihrer Obliegenheit, den Schaden möglichst gering zu halten, nicht gehalten, zunächst nur Auskunftsklage zu erheben. Schon wegen der sonst drohenden **Verjährung** der Zahlungsansprüche (§ 195 BGB) durfte sie vielmehr die Möglichkeit der **Stufenklage** nutzen.

c) **Ergebnis:** Der Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht ist **begründet**.

III. Kosten

Im zu erlassenden **Schlussurteil** ist auch über die Kosten zu entscheiden, die den **Auskunftsanspruch** betreffen. Diese trägt nach § 91 Abs. 1 ZPO die **Klägerin**. **Im Übrigen** greift **§ 92 ZPO**, weil der in erster Linie gestellte Erledigungsantrag unbegründet, der Antrag auf Feststellung der materiell-rechtlichen Ersatzpflicht aber begründet ist. Im Ergebnis muss die Klägerin aber wegen **§ 92 Abs. 2 ZPO** keine Kosten tragen, weil beide Anträge denselben Gegenstand betreffen (vgl. § 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GKG).

IV. Tenor

Schlussurteil

1. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin die Kosten zu ersetzen, die durch die ursprünglich erhobenen und nicht durch das Teilurteil vom ... beschiedenen Klageanträge entstanden sind. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Fall 4 a

I. Zulässigkeit einer Kostenentscheidung nach § 91a ZPO

1. **Übereinstimmende Erledigungserklärungen** liegen vor.
2. **Zuständigkeit:**

Für eine Entscheidung nach § 91a ZPO ist das Gericht zuständig, bei dem die Hauptsache zum Zeitpunkt der Erledigungserklärungen **anhängig** war. Ob dieses Gericht auch für die Entscheidung über die Hauptsache zuständig gewesen wäre, ist irrelevant (BGH MDR 2010, 888 Rn. 9).

II. Inhalt der Kostenentscheidung

1. Ursprüngliche Erfolgsaussichten der Klage

a) **Örtliche Zuständigkeit:**

Nach § 29a Abs. 1 ZPO ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemieteten **Räume** befinden, **ausschließlich** zuständig. Dies ist hier das **Landgericht Mannheim**. Die Klage vor dem Landgericht Heidelberg ist damit **unzulässig**, auch wenn der Beklagte hier seinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 12 ZPO) hat.

Der Kläger hätte also, um eine Klageabweisung als unzulässig zu vermeiden, **Verweisung** an das Landgericht Mannheim beantragen müssen.

- ##### b) Hinsichtlich der **Begründetheit** sind keine Probleme ersichtlich.

2. Welche Konsequenzen diese Konstellation im Fall des § 91a ZPO hat, war umstritten:
 - a) Nach einer Ansicht sollen die **Kosten** dem **Kläger** aufzuerlegen sein, weil seine Klage zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses unzulässig war (Stein/Jonas/Bork, 21. Auflage, § 91a Rn. 26a; OLG Hamm NJW-RR 1994, 828).
 - b) Der BGH hat entschieden, dass die Unzuständigkeit des Gerichts allenfalls dazu führt, dass der Kläger entsprechend § 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO die durch Anrufung dieses Gerichts entstandenen **Mehrkosten** zu tragen hat. Im Übrigen sind die Kosten in gleicher Weise zu verteilen, wie wenn die Klage beim zuständigen Gericht erhoben worden wäre (BGH MDR 2010, 888 Rn. 13 ff.).
 - c) **Ergebnis:** Die Kosten sind hier in vollem Umfang dem **Beklagten** aufzuerlegen. Mehrkosten im Sinne von § 281 Abs. 3 ZPO sind nicht ersichtlich.

Fall 4 b

I. Allgemeine Prozessvoraussetzungen

1. Für den ursprünglichen Streitgegenstand war das Landgericht Heidelberg nicht zuständig, s.o. bei Fall 4 a.
2. Die einseitige Erledigungserklärung ist auf die Feststellung gerichtet, dass die Klage ursprünglich zulässig und begründet war. Auch das dürfte noch eine Streitigkeit aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über Räume im Sinne von § 29a ZPO sein. Es bleibt damit bei der Unzuständigkeit des Landgerichts Heidelberg.
3. Wenn der Kläger seinen Antrag umstellt auf die **Feststellung**, dass der Beklagte dem Kläger die infolge des Rechtsstreits entstandenen **Kosten zu ersetzen** hat, dürfte nichts anderes gelten.

II. Zulässigkeit einer Verweisung

1. Die Voraussetzungen für eine Verweisung auf Antrag des Klägers nach § 281 Abs. 1 ZPO liegen an sich vor.
2. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, im Falle der „**Erledigung**“ einer vor dem unzuständigen Gericht erhobenen Klage komme eine Verweisung nicht mehr in Betracht: Das Gericht habe nicht mehr über den ursprünglichen Streitgegenstand zu entscheiden, sondern nur rückblickend festzustellen, wie ohne die Erledigung entschieden worden wäre (OLG München, MDR 1986, 61 f.).
3. Der Antrag auf **Feststellung** der (materiell-rechtlichen) Pflicht, die **Kosten zu ersetzen**, lässt sich mit dieser Begründung aber kaum abweisen (so wohl auch BGH NJW 2019, 2544 Rn. 22).

Zumindest wegen dieses Antrags muss der Rechtsstreit wohl doch nach Mannheim verwiesen werden, und zwar – wegen des nunmehr geringeren Streitwerts – an das **Amtsgericht Mannheim**.

III. Entscheidung durch das Amtsgericht Mannheim

1. Nach den allgemeinen Kriterien ist die einseitige Erledigungserklärung begründet, wenn die Klage zum Zeitpunkt der Zahlung zulässig und begründet war.
Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wenn eine begründete Klage vor einem unzuständigen Gericht erhoben wurde, war lange Zeit umstritten.
 - a) Nach einer Auffassung soll eine Feststellung der Erledigungserklärung generell ausgeschlossen sein, wenn die Klage im Zeitpunkt der Erledigung mangels Zuständigkeit des Gerichts unzulässig war.
 - b) Nach einer Gegenauffassung soll die Feststellung stets möglich sein, weil der Kläger eine Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit durch einen Verweisungsantrag nach § 281 ZPO vermeiden kann.
 - c) Nach der neueren Rechtsprechung des BGH ist zu unterscheiden:
Die einseitige Erledigungserklärung ist nur dann begründet, wenn der Kläger bereits im Zeitpunkt der Erledigung einen zulässigen und begründeten **Verweisungsantrag gestellt** hatte (BGH NJW-RR 2020, 125 Rn. 10).
 - d) Im vorliegenden Fall hatte der Kläger im Zeitpunkt der Erledigung noch keinen Verweisungsantrag gestellt.
 - e) Ergebnis: Die einseitige Erledigungserklärung ist **unbegründet**.
2. Fraglich ist, ob dem Kläger aus **materiellem** Recht ein Anspruch auf Kostenersatz zusteht.
 - a) Die Voraussetzungen der **§ 280 und § 286 BGB** waren bei Klageerhebung gegeben.
 - b) Die Anrufung eines **örtlich unzuständigen** Gerichts war allerdings **keine geeignete Maßnahme**, um die begründeten Ansprüche des Klägers durchzusetzen.
Daraus könnte folgen, dass der Kläger keinen Ersatzanspruch hat. Konsequenter erscheint es, dem Kläger nur den Ersatz der **Mehrkosten** zu versagen, die die Anrufung des unzuständigen Gerichts verursacht hat. Solche Kosten sind hier nicht ersichtlich.
 - c) Im **Ergebnis** ist der Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht damit **begründet**.

Fall 4 c

I. Zulässigkeit eines Versäumnisurteils

1. Der Beklagte ist **säumig**.
2. Der Beklagte ist **ordnungsgemäß geladen**.
3. Der Erledigungsantrag brauchte **nicht** vorher **mitgeteilt** zu werden (s.o. Fall 1 e (2)).

II. Allgemeine Prozessvoraussetzungen

Das Landgericht Heidelberg ist nicht zuständig, s.o. bei Fall 4 a.

III. Zulässigkeit einer Verweisung

1. Die Zulässigkeit einer Verweisung ist umstritten, vgl. oben zu Fall 4 b.
2. Einen Ausweg aus dieser misslichen Situation bietet § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO:
Wenn der Beklagte nach Zustellung der Erledigungserklärung und Belehrung über die Rechtsfolgen nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht, kann das Gericht nach § 91a ZPO über die Kosten entscheiden. Dann gilt dasselbe wie in Fall 4 a.

3. Angesichts dessen dürfte einem Antrag auf Verweisung an das Amts- oder Landgericht Mannheim jedenfalls das Rechtsschutzbedürfnis fehlen.

IV. Ergebnis

Der Klägervertreter sollte – ggf. nach Hinweis des Gerichts – von seinem Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils Abstand nehmen und stattdessen abwarten, ob der Beklagte der Erledigungserklärung entgegentritt.

V. Weiteres Verfahren

1. Wenn der Beklagte sich nicht meldet, ist nach § 91a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Siehe dazu Fall 4 a.
2. Wenn der Beklagte der Erledigungserklärung widerspricht, gilt dasselbe wie in Fall 4 b.

Fall 4 d

BGH MDR 1985, 914: Erkennt eine Partei nach übereinstimmender Erledigungserklärung den von der Gegenseite gestellten Kostenantrag an, sind ihr **ohne weitere Sachprüfung** die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Fall 4 e

I. Entscheidung des Landgerichts Heidelberg

1. Gegenstand der Entscheidung

Die Bestimmung des Streitgegenstandes ist Sache des **Klägers**. Wenn dieser seinen ursprünglichen Antrag aufrechterhält, ist weiterhin darüber zu entscheiden, ob er die Miete für Mai bis August 2023 verlangen kann.

Für die Entscheidung darüber ist gemäß § 29a ZPO das **Landgericht Mannheim** zuständig. Das Landgericht Heidelberg muss den Rechtsstreit auf **Antrag** des Klägers an das Landgericht Mannheim **verweisen** oder – mangels Verweisungsantrag – die Klage als unzulässig **abweisen**.

II. Entscheidung des Landgerichts Mannheim

1. Der **Klageantrag** ist begründet, wenn die geltend gemachten Mietzinsansprüche für Mai bis August 2023 trotz der erfolgten Zahlung nicht erloschen sind. Dies richtet sich nach **§ 366 BGB**.

- a) Eine **Tilgungsbestimmung** im Sinne von § 366 Abs. 1 BGB ist **nicht** erfolgt.
- b) Nach **§ 366 Abs. 2 BGB** sind die eingeklagten Ansprüche getilgt. Diese sind im Verhältnis zu den noch nicht rechtshängig gemachten Forderungen die **lästigeren**.
- c) **Ergebnis**: Die Klage ist **unbegründet**.

2. Zulässigkeit einer einseitigen Erledigungserklärung des Beklagten

Mit einer Erledigungserklärung wird der Streitgegenstand verändert. Folglich kann die Erledigung des Rechtsstreits nur auf Antrag des Klägers festgestellt werden (BGH NJW 1994, 2363, 2364).

3. **Ergebnis**: Die Klage ist als **unbegründet** abzuweisen.